

Bekanntmachung der Neufassung der

GEBÜHRENSATZUNG

für den städtischen Friedhof Fischbach

vom 19.11.2001

Nachstehend wird der Wortlaut der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof Fischbach in der vom 12.01.1988 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch
die Satzung vom 01.04.1990
die Satzung vom 01.08.1997

Nittenau, 19.11.2001

i. V.

Stadt Nittenau
Weigl, 2. Bürgermeister



Die Stadt Nittenau (nachfolgend kurz „die Stadt“ genannt) erläßt auf Grund der Art. 2, 8 und 23 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 23.12.1987 Nr. 2.1-028 genehmigte Gebührensatzung für den städtischen Friedhof Fischbach.

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in Fischbach erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Verwaltungsgebühren

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Grabgebühren und Verwaltungsgebühren entstehen mit Aushändigung der Graburkunde bzw. der entsprechenden Bescheinigungen oder Ausweise, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(6) Die Stadt kann den mit der Bestattung beauftragten Unternehmer ermächtigen, die Bestattungsgebühren (§ 4) direkt vom Gebührenpflichtigen zu erheben.

§ 3

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| a) einen Kindergrabplatz | 2,00 Euro/Jahr |
| b) einen Urnengrabplatz | 2,00 Euro/Jahr |
| c) einen Reihengrabplatz | 3,00 Euro/Jahr |
| d) ein Familiengrab (2 Grabstellen) | 6,00 Euro/Jahr |

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Abs. 1.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Grabbenutzungsrechts wird der zuviel bezahlte Jahresbetrag nach Abs. 1 erstattet.

Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| (1) Leichentransportkosten im Bereich der Ortschaften
Fischbach, Brunn, Bachbügl, Lohbügl, Eichlgütl, Neubäu,
Haiderhöf, Reuting und Nerping
pauschal | 26,00 Euro |
| (2) Leichenhausgebühr pauschal | 26,00 Euro |
| (3) Allgemeine Grundgebühr:
Diese beinhaltet insbesondere: Versorgen der Leiche, Einsargen,
Aufbahnen, Dekoration im Leichenhaus, Bilderverteilung am
Grabe, Läuten im Leichenhaus, Schließen des Sarges,
Reinigung des Leichenhauses | |
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren | 69,00 Euro |
| b) bei Erwachsenen | 138,00 Euro |
| (4) Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Erdabfuhr, Verbringen
der Kränze zum Grab) bis 1,50 m Tiefe pro Grabstelle | |
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren | 92,00 Euro |
| b) bei Erwachsenen | 164,00 Euro |
| c) bei Urnenbeisetzung | 36,00 Euro |
| d) Tieferlegung je 0,50 m | 31,00 Euro |
| e) Verwendung eines Kompressors pauschal | 36,00 Euro |
| (5) Trägergebühr pro Mann, falls die Träger nicht anderweitig
gestellt werden | 15,00 Euro |
| (6) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | |
| a) Grundgebühr | |
| aa) während der Ruhefrist | 61,00 Euro |
| bb) nach Ablauf der Ruhefrist | 31,00 Euro |
| b) Grabherstellung | |
| aa) Öffnen und Schließen der alten Grabstelle einschließlich
Erdabfuhr u.ä. | 61,00 Euro |
| bb) Öffnen und Schließen der neuen Grabstelle einschließlich
Erdabfuhr u.ä. | 107,00 Euro |
| c) Tieferlegung je 0,50 m | 31,00 Euro |
| d) Trägergebühr pro Mann | 20,00 Euro |
| (7) Zu den Gebühren nach den Absätzen 1, 3, 4 und 6, Buchstabe a, b, c wird die
jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben. | |
| (8) Für Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind,
wird eine der Art und dem Umfang der Tätigkeit entsprechende Gebühr erhoben. | |

§ 5

Verwaltungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für folgende Tätigkeiten Gebühren:

a) Ausstellen einer Graburkunde:	5,00 Euro
b) Genehmigung eines Grabdenkmales:	15,00 Euro
c) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die Vornahme von gewerblichen, künstlerischen oder auf einen wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten	
a) für Steinmetze u.ä.	
aa) für die Dauer von 3 Jahren	102,00 Euro
bb) Einzelgenehmigung	10,00 Euro
b) für Gärtner u.ä.	
aa) für die Dauer von 3 Jahren	51,00 Euro
bb) Einzelgenehmigung	5,00 Euro

(2) Für sonstige Tätigkeiten, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, kann die Stadt eine der Art und dem Umfang dieser Tätigkeit entsprechende Gebühr verlangen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.01.1988 in Kraft.